

Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dr. med. dent. Martin Gollner

– Management mit Ersatzmaterialien für Hart- und Weichgewebe –

Im vorliegenden Behandlungsfall wurde zunächst die bestehende Stiftkrone abgenommen. Um die bukkale Lamelle weitestgehend erhalten zu können, wurde die Wurzel mehrfach getrennt und die Segmente vorsichtig aus dem Alveolenfach gehoben. Die Entfernung der Krone erfolgt nach GOZ 2290 – die Extraktion des Zahnes nach der GOZ 3000.

Hinweis: Wird wie im vorliegenden Fall der Zahn mehrfach getrennt und in Segmenten entfernt um das umliegende Gewebe zu schonen, sollte der Steigerungsfaktor bei der Extraktion entsprechend angepasst werden. Gegebenenfalls unter Heranziehung einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ.

Abdeckung des Knochenfensters mittels Tunneltechnik und Membran

Die Abdeckung des Knochenfensters erfolgte im vorliegenden Fall mit einer Membran. Diese Maßnahme ist nach GOZ 4138 berechnungsfähig. Bedingt durch die zusätzlich erforderlich Tunneltechnik sollte der Steigerungsfaktor bei der Leistung entsprechen angepasst werden.

Hinweis: Die GOZ 4138 ist je Zahn/Implantat berechnungsfähig. Überschreitet die GOZ 4138 die Größe einer Zahnbreite ist die Leistung mehrfach berechnungsfähig. Hier sollte auf eine ausreichende Dokumentation geachtet werden.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
GOZ 4138	Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung, je Zahn, je Implantat	220	12,37	28,46	43,31

Auffüllen des Alveolenfachs mit Knochenersatzmaterial und Verschluss der Alveole mit einer Versiegelungsmatrix

Das Auffüllen des Alveolenfachs mit Knochenersatzmaterial sowie der anschließende Verschluss der Alveole mit einer Versiegelungsmatrix ist nicht in der GOZ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Die Auswahl der jeweiligen Analogleistung trifft ausschließlich der Zahnarzt. Hierbei sollte das im vorliegenden Fall erforderliche Mischen von zwei Materialien in die Kalkulation mit einbezogen wird. Die Materialkosten sind gesondert berechnungsfähig.

Interimsprothese – Nutzung als Verbandsplatte

Die Berechnung der Interimsprothese, die im vorliegenden Fall auch die Funktion einer Verbandsplatte hat, wird nach GOZ 5200 zzgl. der GOZ 5070 berechnet.

Insertion Implantat

Die Berechnung der Insertion des Implantates erfolgt dann nach der GOZ 9010.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschluss-schraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89	199,86	304,13

Der zusätzliche entstehende Zeitaufwand durch die Positionierungsnahat sollte durch die Anpassung des Steigerungsfaktors bei der GOZ 9010 berechnet werden.

Weichgewebeverdickung Matrix porcinen Ursprungs

Das Einbringen der Matrix zur Weichgewebsverdickung entspricht dem originären Leistungsinhalt der GOÄ 2442:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	1,8-FACH	2,5-FACH
Ä 2442	Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung, als selbständige Leistung	900	52,46	120,66	183,61

Die Materialkosten für die eingebrachte Membran sind zusätzlich berechnungsfähig.

Kürzung der Interimsprothese zur initialen Heilungsphase

Die Kürzung der Interimsprothese erfolgt nach der GOZ 5250 zzgl. der entstandenen zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ.

Freilegung des Implantates und Eingliederung eines Langzeitprovisoriums

Die durchgeführte Freilegung wird nach der GOZ 9040 berechnet. Obwohl es sich hierbei um einen chirurgischen Eingriff handelt, kann laut den Bestimmungen der GOZ kein OP-Zuschlag berechnet werden.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9040	Freilegen eines Implantats und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z. B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantatsystem	626	35,21	80,98	123,23

Das Einfügen von Sekundärteilen in der Freilegungssitzung ist Bestandteil der GOZ 9040 – bei erhöhtem Aufwand sollte der Steigerungsfaktor angepasst werden. Erfolgen weitere Sitzungen, in denen Aufbauelemente ausgetauscht werden, ist die GOZ 9050 je Implantat und Sitzung berechnungsfähig – jedoch insgesamt nur maximal drei Mal je Implantat während der rekonstruktiven Phase.

Langzeitprovisorien

Die Berechnung des laborgefertigten Langzeitprovisoriums erfolgt nach GOZ 7080 – entsprechend dem Aufwand sollte im vorliegenden Fall der Steigerungsfaktor angepasst werden – ggf. mit einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	600	33,75	77,61	118,11

Da im vorliegenden Fall mit Hilfe des Langzeitprovisoriums das subgingivale Weichgewebe ausgeformt wurde, sollte hierfür zusätzlich eine Analogleistung im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.